

2.2.3 Legislaturprogramm

2.2.3.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 8 *Allgemeines*

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und legt ihn den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vor.

² Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Gemeindestrategie gemäss § 17a des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und dem Legislaturprogramm gemäss § 17b des Gemeindegesetzes.

Gemeindegesetz

§ 17b *Legislaturprogramm*

Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen. Über dessen Umsetzung erstattet der Gemeinderat im Jahresbericht gemäss § 17 FHGG Bericht.

2.2.3.2 Inhalt

Für die **mittelfristige Planung** (4 Jahre) wird ein **Legislaturprogramm** erstellt. Im Legislaturprogramm hält der Gemeinderat die Legislaturziele in den einzelnen Aufgabenbereichen fest, verbunden mit den wichtigsten Massnahmen. Das Legislaturprogramm gibt Auskunft darüber, welche politischen Ziele der Gemeinderat erreichen und wie er dabei vorgehen will, ohne allzu sehr ins Detail zu gehen. Das Legislaturprogramm kann zudem einen Fahrplan für den Erlass oder die Revision wichtiger kommunaler Reglemente sowie eine Übersicht über Geschäfte (z.B. Kredite) enthalten, die voraussichtlich den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Ein Gemeinde- oder Stadtrat setzt sich meist aus Angehörigen unterschiedlicher politischer Parteien, unterschiedlicher Biographien und Zielsetzungen zusammen. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Legislaturprogramms ist deshalb eine wichtige Grundlage, damit eine neu zusammengesetzte Kollegialbehörde auf eine gemeinsame Ausrichtung der Gemeinde verständigen und auf dieser Basis ihre Aufgabe wirksam erfüllen kann.

Das Dokument wird einmal pro Legislatur überarbeitet, sinnvollerweise zu Beginn der Legislatur. Es ist somit ein statisches Instrument. Sollten Zielsetzungen aus dem Legislaturprogramm überholt sein, kann im Aufgaben- und Finanzplan (AFP), siehe Kapitel 2.2.4, und im Jahresbericht darauf hingewiesen werden. Die Struktur des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen aus dem Aufgaben- und Finanzplan und nimmt Bezug auf die Gemeindestrategie. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft. Erreichte Ziele und Abweichungen werden im Jahresbericht rapportiert. Das Legislaturprogramm ist den Stimmberechtigten oder dem Parlament in der ersten Legislaturhälfte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Gemeinderat kann die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm getrennt oder zusammen präsentieren.

2.2.3.3 Möglicher Aufbau eines Legislaturprogramms

Ein möglicher Aufbau eines Legislaturprogramms (Beispiel) verknüpft mit einer Gemein-
destrategie ist in Kapitel 2.2.2.3 zu finden.